

Kann der reguläre Unterricht auf Grund des Fehlens einer Lehrkraft nicht stattfinden, so werden die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Schüler via SMS davon in Kenntnis gesetzt.

**SCHULORDNUNG der Musikschule Meran/Passeier
 SCHULJAHR 2026/2027**

Musikschule ist ...

Die Musikschule Meran/Passeier ist ein Ort des Lehrens und Lernens, an dem sich die Schüler/Innen, das gesamte Schulpersonal und die Eltern wohl fühlen sollen. Hier soll gemeinsam produktiv gearbeitet werden und allen Interessierten und Musik begeisterten Kindern und Jugendlichen eine gediegene musikalische Ausbildung vermittelt werden. Neben der gezielten Förderung von Schüler/Innen mit besonderen musikalischen Fähigkeiten steht die Vermittlung von Freude an der Musik und am Musizieren an vorderster Stelle.

Damit das Zusammenleben und Zusammenwirken gut funktioniert, ist es notwendig, sich mit gegenseitiger Wertschätzung und Achtung zu begegnen. Ebenso ist es erforderlich, gewisse Pflichten zu erfüllen und Regeln einzuhalten. Gerade diese zu respektierenden Regeln seien an dieser Stelle nochmals kurz genannt.

Die Einrichtung ...

Mit den Einrichtungen der Musikschule müssen die Schüler/Innen schonend umgehen. Mutwillig verursachte Schäden müssen von den Schüler/Innen bzw. von deren Eltern oder Erziehungsberechtigten beglichen werden.

Das Unterrichtsgeschehen ...

Der Unterricht erstreckt sich an der Musikschule Meran/Passeier über das ganze Schuljahr hinweg und findet in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 14:00 und 19:00 statt. Der Ferienkalender entspricht dem des Landesschulkalenders. Der Unterricht findet je nach Fach, Angebot und Vereinbarung als Einzel-, Partner-, Gruppen- oder Klassenunterricht statt. Erweiterte Unterrichtsformen (überlappender Unterricht), Projektunterricht in Jahresstundenabrechnung und zeitlich begrenzte Workshops ergänzen das Angebot. Die Schüler/Innen sollen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen und dabei mit Einsatz arbeiten. Damit sich eine jede Unterrichtseinheit als Gewinn bringend erweist, sollen sich die Schüler/Innen gewissenhaft auf diese vorbereiten und im täglichen häuslichen Üben die Möglichkeit zur Verbesserung der eigenen Leistung sehen. Die Schüler/Innen bemühen sich, dem Unterricht zu folgen und diesen nicht zu stören. Für alle neu eingeschriebenen Schüler gilt bis zur effektiven Aufnahme in die Musikschule eine Probephase. Diese dauert in der Regel 6 Unterrichtseinheiten, deren Anzahl in begründeten Fällen auch erhöht werden kann.

Im Bedarfsfall kann der verpflichtende Besuch von Ergänzungsfächern wie Singen oder Musikkunde vom Instrumentallehrer ausgesprochen werden.

Das Verhalten gegenüber allen an der Musikschulgemeinschaft beteiligten Personen soll korrekt und höflich sein.

Konzerte, Veranstaltungen ...

Die Schüler/Innen erhalten im Laufe eines Schuljahres öfters die Möglichkeit, sich dem Publikum zu präsentieren. Abgesehen von den Schlusskonzerten am Jahresende, finden neben Projekt bezogenen Arbeiten einzelner Unterrichtsklassen zudem auch regelmäßig interne Vortragsabende statt.

Studiengebühren ...

Kategorie 1: Kinder, Jugendliche, Lehrlinge und Studenten unter 25 Jahren

Gruppen- und Klassenfächer Singklassen, Kinder- und Jugendchor, Gesang, Musikkunde, Musik-Tanz-Theater		
Instrumental- und Vokalfächer (Gesang) mit einer Gruppengröße von 4 und mehr Schüler/innen mit 50 und weniger Minuten Lehrzeit pro Woche	110,00 €	Ermäßigung für Geschwister (Direktionsübergreifend) 80,00 €
Musikalische Früherziehung (letztes Kindergartenjahr)	kostenlos	keine Ermäßigung
Eltern-Kind-Musizieren (ganzjährig für beide Teilnehmer)	110,00 €	keine Ermäßigung
Instrumental- und Vokalfächer (Gesang) im Einzel- und Gruppenunterricht bis zu 3 Schüler/innen	220,00 €	Ermäßigung für Geschwister (Direktionsübergreifend) 170,00 €
Alle zusätzlich besuchten Ergänzungsfächer sind in der Studiengebühr inbegriffen.		

Kategorie 2: Erwachsene (volljährig und berufstätig)

Gruppenunterricht (ab 4 Personen) Gesang (Vokalausbildung) (ab 4 Personen)	200,00 €	keine Ermäßigung
Instrumental- und Vokalfächer (bis zu 3 Schüler)	400,00 €	keine Ermäßigung

Zahlungspflichten und Fälligkeiten ...

1. Die Rechnungsstellung erfolgt innerhalb 15. November des laufenden Schuljahres.

Schüler und Schülerinnen der Kategorie 1 mit einer wirtschaftlichen Lage der Familiengemeinschaft, die unterhalb des sozialen Mindesteinkommens laut Artikel 19 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, liegt, können eine Reduzierung von 50 Prozent der gemäß diesem Artikel zu entrichtenden Studiengebühren beantragen. Das Ansuchen kann **innerhalb 10. Oktober** auf eigenem Formblatt in der Musikschule eingereicht werden.

Steuerliche Absetzbarkeit der Studiengebühren: Die Studiengebühren der Musikschule können bis zu einem Betrag von 1.000 € (für Kinder von 5 – 18 Jahren) von der Steuererklärung abgesetzt werden. Dabei gilt die Obergrenze des jährlichen Steuereinkommens von 36.000 €.

2. Die **Studiengebühren** und **Leihgebühren** sind bei Sicht fällig. Die Zahlung erfolgt mittels „**pagoPa**“.

Mit der Bezahlung der Studiengebühren erwirbt der Schüler oder die Schülerin das Anrecht auf den Studienplatz im gewählten Fachbereich.

Das Instrument wird nach Bezahlung der Leihgebühr verliehen. Bei verspäteter Bezahlung der Leihgebühr kann die Schule die Rückgabe des Instrumentes verlangen und die Erneuerung des Leihvertrages ablehnen.

3. **Fachabmeldungen bzw. Austritte werden grundsätzlich nur in schriftlicher Form angenommen.**

Bei schriftlicher Abmeldung vom Fach **bis einschließlich 25. Oktober** des laufenden Schuljahres fallen **keine Kosten** an. **Bei Abmeldung nach dem 25. Oktober des laufenden Schuljahres ist die volle Studiengebühr zu zahlen.**

4. Wird ein Schüler/eine Schülerin innerhalb einschließlich 31. Jänner des laufenden Schuljahres nachnominert, wird die volle Studiengebühr berechnet. Wird ein Schüler/eine Schülerin ab einschließlich 1. Februar des laufenden Schuljahres nachnominert, wird die halbe Studiengebühr berechnet.

Leihinstrumente ...

Der Verleih wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Durch Unterzeichnung des Leihvertrages übernimmt der Leihnehmer die Haftung für das Instrument. Reparaturkosten für Schäden, die während der Dauer des Leihvertrages und darüber hinaus bis zur Rückgabe des Instrumentes entstehen, werden dem Leihnehmer in Rechnung gestellt. Es können Instrumente nur halbjährig oder ganzjährig ausgeliehen werden. Bei vorzeitiger Rückgabe besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Leihgebühr.

Kommunikation mit den Eltern ...

Die Schülereltern können sich selbstverständlich jederzeit direkt bei den Lehrkräften des eigenen Kindes über den aktuellen Leistungsstand informieren.

Bei auftretenden Problemen wenden sich die Schüler/Innen an die eigene Lehrkraft, an die Mitarbeiterinnen im Sekretariat oder an den Direktor der Musikschule. Die eben genannten Personen sind stets die ersten unmittelbaren Ansprechpartner der Schüler/Innen und Eltern.

Änderungen von Wohnadresse oder Telefonnummern sind dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen.

Absenzen der Schüler ...

Die Abwesenheit des Schülers/der Schülerin wird direkt der Lehrperson telefonisch oder mittels SMS mitgeteilt. Andernfalls kann eine vom Erziehungsberechtigten unterzeichnete Entschuldigung nach Abwesenheit vom Unterricht der zuständigen Lehrperson ausgehändigt werden.

Möchte ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht vorzeitig verlassen (z.B. Arztbesuch), so ist eine schriftliche Entschuldigung im Vorhinein erforderlich. Sollte ein Kind während einer Unterrichtseinheit von plötzlicher Übelkeit befallen werden, so werden die Eltern davon umgehend in Kenntnis gesetzt.

Geld und Wertsachen ...

Die Schule übernimmt keine Haftung für Geld und Wertsachen. Für sämtliche Gegenstände, welche die Schüler/Innen mitbringen, sind sie selbst verantwortlich. Auch bei Beschädigungen von Fahr- oder Motorrädern haftet die Schule keinesfalls.

Verbote ...

Mobiltelefone müssen während des Unterrichts ausgeschaltet werden. Auch das Rauchen bleibt im Schulgebäude bzw. auf dem ganzen Schulgelände streng untersagt.

Versicherungsschutz ...

Die Schüler/Innen sind auf dem Weg von zu Hause bis in die Musikschule und wieder zurück versichert. Sollten sich hierbei Unfälle ereignen bzw. sollte sich der/die Schüler/Schülerin im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände verletzen, so muss dies unverzüglich dem Sekretariat gemeldet werden.

In den Gängen der Musikschule werden die Schüler/Innen von Lehrkräften nicht beaufsichtigt.

Maßnahmen ...

Bei Verstößen gegen die Schulordnung gilt grundsätzlich das Prinzip der Wiedergutmachung. Grobe oder wiederholte Verstöße können auch den Ausschluss aus der Musikschulgemeinschaft mit sich bringen. In jedem Falle werden die Eltern über ein etwaiges Fehlverhalten ihres Kindes informiert.

Schulordnung ist...

Diese Schulordnung ist keine lästige Pflicht, sondern der organisatorische Rahmen, in dem Lehren und Lernen möglich sind.